

Öffentliche Bekanntmachung

Übermittlungssperren im Melderegister

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Das erforderliche Formular kann im Einwohnermeldeamt während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgefüllt oder abgeholt und später zugesandt werden.

Sofern Sie bereits Widerspruch erhoben haben, gilt dieser jeweils bis auf Widerruf.

Folgende Widersprüche gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde sind ohne Begründung möglich:

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie die Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.
- 2. Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können die Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene**
Sie können die Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Altersjubiläen im Sinne des BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie können die Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 5. Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können die Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Auskünfte über die Beantragung von Übermittlungssperren können bei der Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Adorfer Str. 1, 08648 Bad Brambach, Tel.: 037438/20331 oder 20329 eingeholt werden.


T. Schnurre

Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

ausgehängen am: 26.01.2026

abzunehmen am: 05.02.2026

abgenommen am:


T. Schnurre
Amtsverweser


- Siegel -

T. Schnurre
Amtsverweser

- Siegel -